



Bekanntmachung der Gemeinde Wackersberg: Hier 11.Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südliche Ganterstatt“ –

Beteiligung nach §3 Abs.2 BauGB

Der vom Planungsbüro Peter Gerg, Stefan-Glonner-Straße 6 in 83661 Lenggries gefertigte Entwurf der 11.Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südliche Ganterstatt“ mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 07.03.2024 liegt während der üblichen Dienststunden von

- Montags und donnerstags 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Dienstag und freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Im Zeitraum vom **21.03.2024 – 22.04.2024** öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Wackersberg (Bauamt), Bachstraße 8 aus.

Folgende bereits vorliegende Umweltbezogenen Stellungnahmen liegen mit aus:

- Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen – Bereich Landwirtschaft - vom 23.02.2024
- Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen – Bereich Forsten - vom 09.02.2024
- Stellungnahme vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Sachgebiet Immissionsschutz – vom 31.01.2024
- Stellungnahme vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Sachgebiet Naturschutz – vom 22.02.2024
- Stellungnahme vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Sachgebiet Planungsrecht – vom 14.02.2024
- Stellungnahme von der Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde – vom 27.02.2024
- Stellungnahme vom Staatlichen Bauamt Weilheim vom 01.02.2024
- Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 02.02.2024

Folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Peter Gerg vom 07.03.2024

Diese Bekanntmachung, sowie die Planungs- und maßgeblichen Verfahrensunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.wackersberg.de veröffentlicht.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt werden.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Geltungsbereich:

(ohne Maßstab)



Ausgehängt am: 13.03.24

Abgenommen am: